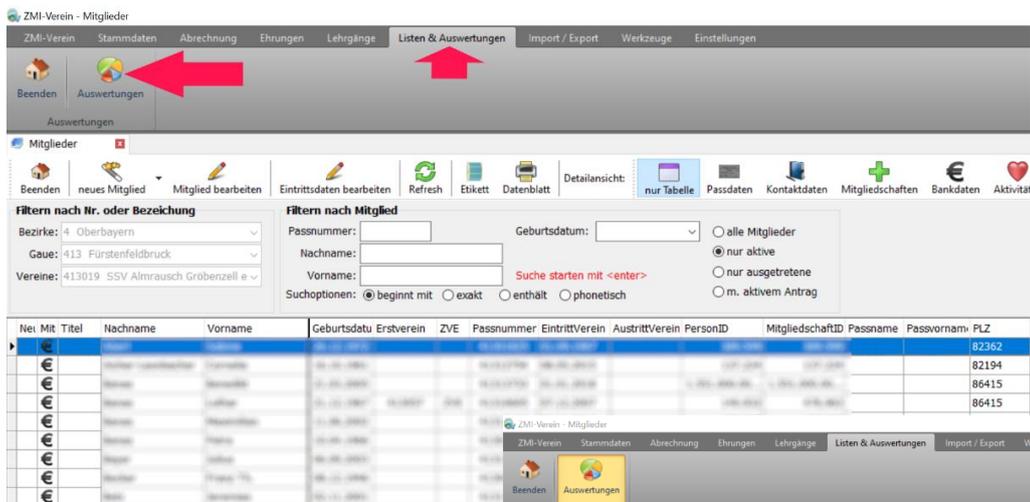


Seit 2020 können nun alle Vereine im Schützengau FFB die Gültigkeit Ihrer VÜL Inhaber  
im ZMI (Zentrale MitgliederVerwaltung des BSSB) selbst abrufen.

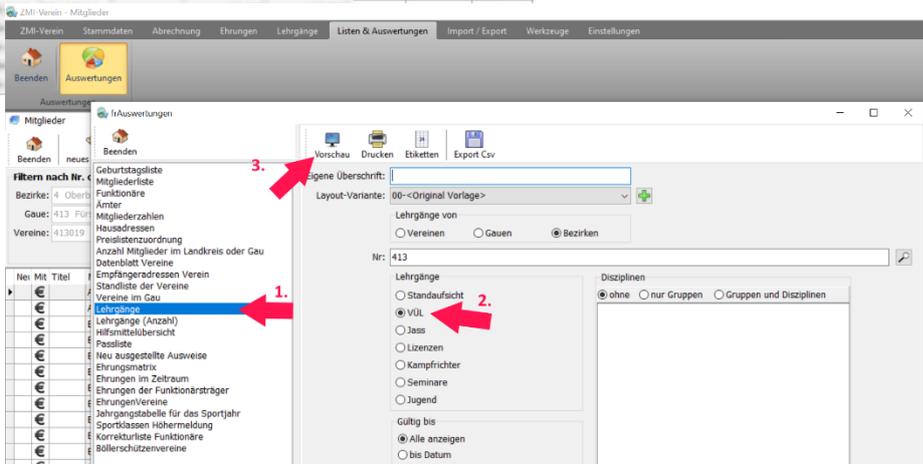


Im ZMI unter **Auswertungen**

1. Lehrgänge
2. VÜL
3. Vorschau

auswählen.

Es erscheint dann eine Liste der VÜL-Inhaber.



Vorschau

**VÜL-Lehrgänge**

Filteroptionen: BezirksNr: 413

Anschrft	PassNr	Ausgestellt am	Gültig bis	Nummer	Disziplinen
<b>Lehrgang: Vereinsübungsleiter</b>					
		06.06.2016	31.12.2019		
		17.07.2005	31.12.2021		
		06.06.2016	31.12.2023		
		17.06.2014	31.12.2023		
		06.06.2016	31.12.2019		
		17.07.2005	31.12.2021		
		19.07.2009	31.12.2021		

**Beispiel:**  
Diese Lizenz wurde nach vier Kalenderjahren im Jahr 2020 ungültig.  
Ein besuchter VÜL-Verlängerungskurs im Jahr 2018 oder 2019 hätte die Gültigkeit um weitere vier Jahre bis 31.12.2023 verlängert.  
Der Inhaber hat jetzt noch eine "Gnadenfrist" bis 31.12.2022 zum nachschulen.  
Wenn das nicht geschieht, wird sein Ausweis am 01.01.2023 eingezogen.  
Findet der Verlängerungskurs innerhalb der "Gnadenfrist" statt, wird der neue vier Jahresrhythmus auf das eigentliche Ungültigkeitsdatum angerechnet und nicht auf den Nachholtag.  
Wenn er z.B. im Jahr 2021 an dem Kurs teilnimmt, wird sein Ausweis von da an bis 31.12.2023 neu aktiviert.

**Auszug aus dem Leitfaden vom BSSB für die Ausbildung von Vereinsübungsleitern (VÜL) Gewehr und Pistole:**

Die Ausweise sind vier Jahre gültig und können von einem/er Trainer/in C, nach mindestens einem Weiterbildungslehrgang mit 4 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Min. innerhalb der Laufzeit des Ausweises, in Absprache mit dem zuständigen Gau, um vier Jahre verlängert werden. Die Verlängerung wird erst im letzten Jahr der Gültigkeit auf der Rückseite des Ausweises eingetragen. Ist die Gültigkeit eines Ausweises mehr als drei Jahre abgelaufen, ist eine Verlängerung grundsätzlich nicht mehr möglich. In diesem Fall muss die Ausbildung mit 26 UE nochmals absolviert werden. Die Pflege der Ausweisdaten obliegt dem jeweiligen Gau.

**Hinweis:** Durch den Onlineabruf werden in Zukunft keine vereinspezifischen VÜL-Inhaber Listen in Papierform vom GAU verteilt. **Ohne Vereinsübungsleiter, darf euer Verein keine Jugendarbeit mit Kindern, die der besonderen Obhut nach §27 WaffG und §10 AWaffV unterworfen sind, durchführen.**